

Ergänzungsvereinbarung
zur
Rahmenvereinbarung
nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V
zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt,
Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit
vom 03.09.2002, i. d. F. vom 14.03.2016
sowie zur Ergänzungsvereinbarung
zu § 5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung
i. d. F. vom 09.04.2018

zwischen

dem GKV-Spitzenverband*, Berlin

und

- dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Berlin
- dem Bundesverband Kinderhospiz e. V., Berlin
- dem Deutschen Caritasverband e. V., Freiburg
- dem Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e. V., Berlin
- dem Deutschen Kinderhospizverein e.V., Olpe
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.,
Berlin
- dem Deutschen Roten Kreuz e. V., Berlin
- der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V., Berlin

* Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V

Präambel

Die Coronapandemie hatte im Jahr 2020 auch eine direkte Auswirkung auf die Arbeit der gem. § 39a Abs. 2 SGB V geförderten ambulanten Hospizdienste (Hospizdienste).

Daher vereinbaren die Partner der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002, i. d. F. vom 14.03.2016 (Rahmenvereinbarung) sowie der Ergänzungsvereinbarung zu § 5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung i. d. F. vom 09.04.2018 (Ergänzungsvereinbarung), dass im Förderverfahren im Jahr 2021 folgende Sonderregelungen in Bezug auf die Rahmenvereinbarung (s.u.: 1.) sowie auf die Ergänzungsvereinbarung (s.u.: 2.) gelten.

1. Rahmenvereinbarung

1.1 zu § 4 Personelle Mindestvoraussetzungen / Abs. 2

Nachweis bezüglich des Koordinatoren-Seminars und des Seminars zur Führungskompetenz bei Neueinstellung einer Fachkraft¹ nach dem Ausscheiden einer Fachkraft oder bei Neugründung eines Hospizdienstes

Sofern im Jahr 2020 bei einer Neueinstellung nach dem Ausscheiden einer Fachkraft oder bei Neugründung eines Hospizdienstes der Nachweis bezüglich des Abschlusses des Koordinatoren-Seminars und / oder des Seminars zur Führungskompetenz innerhalb der Frist von 12 Monaten bedingt durch die Coronapandemie nicht erbracht werden kann, so wird eine Verlängerung der Frist bis zu dem Termin anerkannt, an dem das jeweilige Seminar nach neuer Terminplanung endet.

¹ Soweit von der Fachkraft gesprochen wird, ist von der Fachkraft im Sinne der Rahmenvereinbarung auszugehen.

Voraussetzung dafür ist, dass eine Bestätigung der Bildungseinrichtung vorliegt, die folgende Angaben enthält:

- Nachweis über die ursprüngliche Terminplanung bezüglich des Seminars (Datum des ersten und des letzten Seminartages und ggf. einzelner Kurs-teile),
- Bestätigung der ursprünglich verbindlichen Anmeldung der angehenden Fachkraft (Name der angehenden Fachkraft und Name des Hospizdienstes),
- Bestätigung, dass die Verschiebung bzw. Absage des Seminars seitens der Bildungseinrichtung vor dem Hintergrund der Coronapandemie erforderlich war,
- Termin, an dem das Seminar nach neuer Terminplanung endet.

Der ambulante Hospizdienst muss bestätigen, dass die angehende Fachkraft das nächstmögliche Seminarangebot – bei noch nicht begonnenen Seminaren ggf. auch bei anderen Anbietern – angenommen hat.

Die Personalkosten dieser Fachkraft werden bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen sowie bei Vorliegen der weiteren in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen² anerkannt.

Nachweis bezüglich der Palliative Care–Weiterbildungsmaßnahme zu § 4 Personelle Mindestvoraussetzungen / Abs. 2

Sofern im Jahr 2020 bei einer Neueinstellung nach dem Ausscheiden einer Fachkraft oder bei Einstellung einer Fachkraft bei Neugründung eines Hospizdienstes der Nachweis bezüglich des Abschlusses der Palliative Care–Weiterbildungsmaßnahme nicht erbracht werden kann, da die entsprechende Bildungseinrichtung das Seminar coronabedingt nicht weiterführen konnte, so werden die Personalkosten bei Vorliegen der weiteren in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen³ ab dem Datum anerkannt, an dem das Seminar nach ursprünglicher Terminplanung enden sollte.

² Die im nachfolgenden Absatz benannte Regelung bezüglich des Nachweises zum Abschluss einer Palliative Care– Weiterbildungsmaßnahme bleibt unberührt.

³ Die im vorhergehenden Absatz benannte Regelung zum Abschluss des Koordinatoren–Seminars bzw. Seminars zur Führungskompetenz bleibt unberührt.

Voraussetzung dafür ist, dass:

- a) im Hospizdienst mindestens eine weitere Fachkraft beschäftigt ist, die die in § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt⁴ und
- b) eine Bestätigung der Bildungseinrichtung vorliegt, die folgende Angaben enthält:
 - Nachweis über die ursprüngliche Terminplanung bezüglich des Seminars (Datum des ersten und des letzten Seminartages und ggf. einzelner Kursteile),
 - Bestätigung der ursprünglich verbindlichen Anmeldung der angehenden Fachkraft (Name der angehenden Fachkraft und Name des Hospizdienstes),
 - Bestätigung, dass die Unterbrechung des Seminars seitens der Bildungseinrichtung vor dem Hintergrund der Coronapandemie erforderlich war,
 - Termin, an dem das Seminar nach neuer Terminplanung endet,
 - Bestätigung, dass mindestens 2/3 (bei einem Kurs mit 120 Stunden) bzw. 3/4 (bei einem Kurs mit 160 Stunden) des Seminars bereits absolviert wurden.

Der ambulante Hospizdienst muss bestätigen, dass die angehende Fachkraft das nächstmögliche Seminarangebot angenommen hat.

1.2 zu § 5 Inhalt, Dauer und Verfahren der Förderung / Abs. 9

Nachweis bezüglich des Koordinatoren-Seminars und des Seminars zur Führungskompetenz bei Einstellung einer weiteren Fachkraft im laufenden Förderjahr und/oder bei Aufstockung der Arbeitszeit bisher bereits tätiger Fachkräfte

Sofern bei Einstellung einer weiteren Fachkraft im Jahr 2020 der Nachweis bezüglich des Abschlusses des Koordinatoren-Seminars und / oder des Seminars zur Führungskompetenz durch die Coronapandemie nicht erbracht werden kann, so wird eine Verlängerung der Frist bis zu dem Termin anerkannt, an

⁴ Sofern im Hospizdienst nur eine Fachkraft angestellt ist und diese Qualifikation somit innerhalb des Hospizdienstes nicht nachgewiesen werden kann, muss als Ausnahmeregelung für das Förderjahr 2021 eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem anderen geförderten Hospizdienst nachgewiesen werden.

dem das jeweilige Seminar nach neuer Terminplanung endet. Voraussetzung dafür ist, dass eine Bestätigung der Bildungseinrichtung vorliegt, die folgende Angaben enthält:

- Nachweis über die ursprüngliche Terminplanung bezüglich des Seminars (Datum des ersten und des letzten Seminartages und ggf. einzelner Kurs-teile),
- Bestätigung der ursprünglich verbindlichen Anmeldung der angehenden Fachkraft (Name der angehenden Fachkraft und Name des Hospizdienstes),
- Bestätigung, dass die Verschiebung bzw. Absage des Seminars seitens der Bildungseinrichtung vor dem Hintergrund der Coronapandemie erforderlich war,
- Termin, an dem das Seminar nach neuer Terminplanung endet.

Der Hospizdienst muss bestätigen, dass die angehende Fachkraft das nächstmögliche Seminarangebot – bei noch nicht begonnenen Seminaren ggf. auch bei anderen Anbietern – angenommen hat.

Die vor diesem Hintergrund erhöhten und im Förderverfahren im Jahr 2020 prospektiv geförderten Personalkosten werden bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen⁵ sowie bei Vorliegen der weiteren in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen ab dem im Förderantrag im Jahr 2020 genannten und durch die Krankenkassen anerkannten Datum der Einstellung der Fachkraft anerkannt.

Im Rahmen der retrospektiven Förderung im Förderverfahren im Jahr 2021 werden die Personalkosten für die gleiche Fachkraft ab dem Tag anerkannt, an dem alle in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nachweis bezüglich der Palliative Care–Weiterbildungsmaßnahme

Die Krankenkassen können abweichend von § 5 Abs. 9 der Rahmenvereinbarung hospizbezogene Übergangsregelungen für den Fall treffen, dass

⁵ Die im nachfolgenden Absatz benannte Regelung bezüglich des Nachweises zum Abschluss einer Palliative Care– Weiterbildungsmaßnahme bleibt unberührt.

coronabedingt Palliative Care–Weiterbildungsmaßnahmen entgegen der ursprünglichen Terminplanung nicht bis zu dem im Antrag im Förderjahr 2020 genannten und von den Krankenkassen anerkannten Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden können.

1.3 zu § 5 Inhalt, Dauer und Verfahren der Förderung / Abs. 5

Sachkosten

Zusätzlich zu den in § 5 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung genannten förderfähigen Sachkosten werden die Kosten als förderfähige Sachkosten anerkannt, die dem ambulanten Hospizdienst im Jahr 2020 nachweislich (durch Vorlage von Rechnungen) für den Kauf erforderlicher Schutzmaterialien (insbesondere Masken, Schutzkleidung und Desinfektionsmittel) für Ehrenamtliche und Fachkräfte entstanden sind. Dies bezieht sich ausschließlich auf im Hospizdienst in absehbarer Zeit verwendete Schutzmaterialien. Maximal förderfähig sind je im Jahr 2020 gemäß der Rahmenvereinbarung anerkannter⁶ Sterbebegleitung 0,3 v. H. der monatlichen Bezugsgröße multipliziert mit dem Faktor 4 bei der Begleitung von Erwachsenen und 0,5 v. H. der monatlichen Bezugsgröße multipliziert mit dem Faktor 5 bei der Begleitung von Kindern. § 5 Abs. 10 der Rahmenvereinbarung gilt entsprechend.

Diese maximal förderfähigen Kosten für Schutzmaterialien werden

1. im Rahmen des Sachkostenbudgets nach § 5 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung bis zur Obergrenze i. H. v. 2,2 v. H. der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei nicht ausreichendem Sachkostenbudget im Rahmen des Förderbetrages nach § 5 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung und
3. mit einem ggf. darüberhinausgehenden Betrag auch zusätzlich zu dem Förderbetrag nach § 5 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung

bezuschusst.

⁶ Soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung von anerkannter Sterbebegleitung oder von erbrachter Sterbebegleitung gesprochen wird, gelten die Regelungen in § 5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung.

Als Grundlage für die Berechnung dieses maximalen Förderbetrags sind im Förderantrag im Jahr 2021 die Anzahl der gemäß der Rahmenvereinbarung anerkannten Sterbebegleitungen anzugeben, die im Jahr 2020 für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie für Versicherte der Privaten Krankenversicherung (PKV), der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) sowie der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) erbracht wurden.

1.4 zu § 5 Inhalt, Dauer und Verfahren der Förderung / Abs. 7

Leistungseinheiten

Nach § 5 Abs. 7 Satz 2 der Rahmenvereinbarung errechnen sich die Leistungseinheiten des einzelnen ambulanten Hospizdienstes auf der Grundlage der Anzahl der am 31.12. des Vorjahres einsatzbereiten Ehrenamtlichen sowie der Anzahl der aus dem Vorjahr gemäß der Rahmenvereinbarung anerkannten Sterbebegleitungen, die mit den in § 5 Abs. 7 Satz 2 der Rahmenvereinbarung genannten Faktoren multipliziert werden.

Abweichend von § 5 Abs. 7 Satz 2 der Rahmenvereinbarung haben ambulante Hospizdienste im Rahmen des Förderverfahrens im Jahr 2021 die Möglichkeit, anstelle der zum Ende des Vorjahres (31.12.2020) einsatzbereiten Ehrenamtlichen sowie der aus dem Vorjahr (2020) gemäß der Rahmenvereinbarung anzuerkennenden Sterbebegleitungen die aus dem Jahr 2019 gemäß der Rahmenvereinbarung anerkannten Sterbebegleitungen und die zum 31.12.2019 anerkannten Ehrenamtlichen als Grundlage für die Berechnung der Leistungseinheiten anerkennen zu lassen⁷. Die in § 5 Abs. 7 Satz 2 der Rahmenvereinbarung genannten Faktoren bleiben unberührt.

Aus dem Förderantrag im Jahr 2021 muss ersichtlich sein, ob das Jahr 2020 oder das Jahr 2019⁸ als Bezugsjahr für die Angaben zu den einsatzbereiten Ehrenamtlichen sowie zu den förderfähigen Sterbebegleitungen genommen wird.

⁷ Die Angabe der Anzahl der förderfähigen Ehrenamtlichen und der Anzahl der förderfähigen Sterbebegleitungen muss sich dabei auf das gleiche Jahr beziehen. So ist z.B. die Angabe zu den am 31.12.2020 einsatzbereiten Ehrenamtlichen und die Angabe der aus dem Jahr 2019 förderfähigen Sterbebegleitungen nicht möglich.

⁸ Entscheidet sich der ambulante Hospizdienst für das Bezugsjahr 2019, sind dennoch die Personal- und Sachkosten des Jahres 2020 maßgebend für den Förderbetrag.

Sofern der ambulante Hospizdienst sich für das Jahr 2019 als Bezugsjahr entscheidet, ist im Förderantrag im Jahr 2021 Folgendes anzugeben:

- Anzahl der im Förderverfahren im Jahr 2020 aus dem Jahr 2019 anerkannten Sterbebegleitungen (aufgeschlüsselt in Begleitungen für Versicherte der GKV, PKV, PBeaKK und KVB) sowie die Anzahl der zum 31.12.2019 anerkannten Ehrenamtlichen.
- Anzahl der im Jahr 2020 erbrachten Sterbebegleitungen (aufgeschlüsselt in die Gesamtzahl der Begleitungen für Versicherte der GKV und die Gesamtzahl der Sterbebegleitungen für Versicherte der PKV, PBeaKK und KVB) sowie die Anzahl der am 31.12.2020 einsatzbereiten Ehrenamtlichen.

Die im Jahr 2020 für Versicherte der GKV, PKV, der PBeaKK sowie der KVB gemäß der Rahmenvereinbarung anzuerkennen Sterbebegleitungen werden bei der Berechnung der Leistungseinheiten im Förderverfahren im Jahr 2021 bei Wahl des Bezugsjahres 2019 nicht berücksichtigt.

2. Ergänzungsvereinbarung / Punkt 3

Auszahlung

Die PKV beteiligt sich an der Förderung der Hospizdienste im Förderverfahren im Jahr 2021, wenn der Hospizdienst im Vorjahr (2020) mindestens eine gemäß der Rahmenvereinbarung anerkannte Sterbebegleitung für einen Versicherten der PKV oder der KVB oder der PBeaKK erbracht hat, unabhängig davon, ob der Hospizdienst sich für das Bezugsjahr 2020 oder 2019 für die Angaben zu den Leistungseinheiten entschieden hat.

Entscheidet sich der ambulante Hospizdienst im Hinblick auf die Angaben zu den Leistungseinheiten für das Bezugsjahr 2019, so ergeben sich vor dem Hintergrund des Einbezugs des Verbands der PKV in die Förderung der ambulanten Hospizdienste folgende Regelungen in Bezug auf die Auszahlung des Förderbetrags:

- 1) Im Jahr 2019 und im Jahr 2020 wurden ausschließlich anerkannte Sterbebegleitungen für Versicherte der GKV erbracht:**

In die Berechnung der Leistungseinheiten werden die im Förderverfahren im Jahr 2020 bereits anerkannten Sterbebegleitungen aus dem Jahr 2019 einbezogen sowie die Anzahl der zum 31.12.2019 anerkannten einsatzbereiten Ehrenamtlichen. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt zu 100 % durch die GKV.

2) Im Jahr 2019 wurden anerkannte Sterbebegleitungen für Versicherte der GKV sowie mindestens für einen Versicherten der PKV oder der PBeaKK oder der KVB erbracht. Weiterhin wurde im Jahr 2020 mindestens eine anerkannte Sterbebegleitung für einen Versicherten der PKV oder der PBeaKK oder der KVB erbracht:

In die Berechnung der Leistungseinheiten werden die im Förderverfahren im Jahr 2020 für Versicherte der GKV, der PKV, der KVB sowie der PBeaKK aus dem Jahr 2019 anerkannten Sterbebegleitungen sowie die Anzahl der am 31.12.2019 einsatzbereiten und anerkannten Ehrenamtlichen einbezogen.

Zusätzlich ist im Förderantrag die Gesamtzahl der im Jahr 2020 für Versicherte der PKV, der PBeaKK sowie der KVB erbrachten anerkannten Sterbebegleitungen anzugeben⁹. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt zu 90 % durch die GKV und zu 10 % durch die PKV.

3) Im Jahr 2019 wurden ausschließlich anerkannte Sterbebegleitungen für Versicherte der GKV erbracht und weiterhin im Jahr 2020 für mindestens einen Versicherten der PKV oder der PBeaKK oder der KVB:

In die Berechnung der Leistungseinheiten werden die im Förderverfahren im Jahr 2020 für Versicherte der GKV aus dem Jahr 2019 anerkannten Sterbebegleitungen sowie die Anzahl der am 31.12.2019 einsatzbereiten und anerkannten Ehrenamtlichen einbezogen.

Zusätzlich ist im Förderantrag die Gesamtzahl der im Jahr 2020 für Versicherte der PKV, der PBeaKK sowie der KVB erbrachten anerkannten Sterbebegleitungen

⁹ Diese Sterbebegleitungen werden bei der Berechnung der Leistungseinheiten nicht berücksichtigt.

anzugeben¹⁰. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt zu 90 % durch die GKV und zu 10 % durch die PKV.

4) Im Jahr 2019 wurden anerkannte Sterbebegleitungen für Versicherte der GKV sowie mindestens für einen Versicherten der PKV oder der PBeaKK oder der KVB erbracht. Im Jahr 2020 wurde keine anerkannte Sterbebegleitung für einen Versicherten der PKV oder der PBeaKK oder der KVB erbracht.

In die Berechnung der Leistungseinheiten werden die im Förderverfahren im Jahr 2020 für Versicherte der GKV aus dem Jahr 2019 anerkannten Sterbebegleitungen sowie die Anzahl der am 31.12.2019 einsatzbereiten und anerkannten Ehrenamtlichen einbezogen¹¹.

Die Auszahlung des Förderbetrags auf der Grundlage der für Versicherte der GKV im Jahr 2019 geleisteten Sterbebegleitungen erfolgt zu 100 % durch die GKV.

14.12.2020

¹⁰ S. Fußnote 9.

¹¹ Die im Jahr 2019 für Versicherte der PKV, der PBeaKK sowie der KVB erbrachten Sterbebegleitungen werden bei der Berechnung der Leistungseinheiten nicht berücksichtigt.

GKV-Spitzenverband
Berlin, den

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
Berlin, den

Bundesverband Kinderhospiz e. V.
Berlin, den

Deutscher Caritasverband e. V.
Freiburg, den

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e. V.
Berlin, den

Deutscher Kinderhospizverein e. V.
Olpe, den

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
– Gesamtverband e. V.
Berlin, den

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Berlin, den

Diakonie Deutschland –
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Berlin, den
